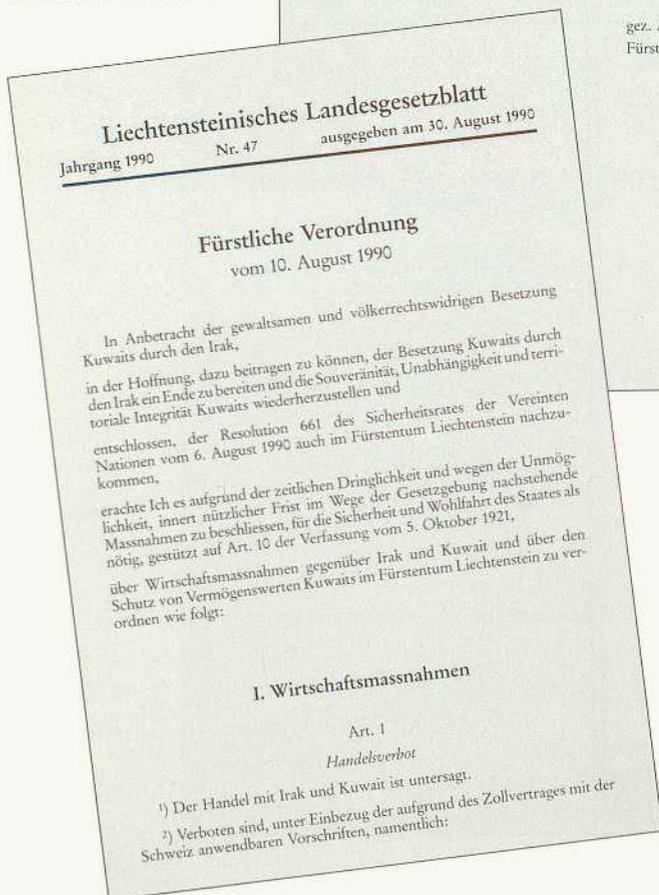


Die Einberufung des Landtages findet alljährlich durch fürstliche Verordnung statt. Sie ist vom Fürsten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und vom Regierungschef gegengezeichnet. Durch Notverordnungen kann der Landesfürst ohne Beteiligung des Landtages, aber mit Gegenzeichnung des Regierungschefs, Massnahmen treffen.



das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren». Der Fürst hat seit Erlass der Verfassung von 1921 dreimal vom Notverordnungsrecht Gebrauch gemacht. Am 18. Februar 1943 verfügte der Landesfürst mit Verordnung die Verlängerung der Mandatsdauer des Landtages, weil bei der durchzuführenden Wahl die Gefahr bestand, dass von aussen Einfluss auf den Wahlkampf genommen und liechtensteinische Nationalsozialisten Abgeordnete in den Landtag bringen würden. Der Fürst handelte dabei auf Ersuchen der Regierung, der beiden grossen Parteien und in Übereinstimmung mit dem Landtag.

Am 13. Juli 1982 verordnete der Landesfürst, dass das schweizerische Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 samt Änderungen und Ergänzungen im Fürstentum Liechtenstein vollumfänglich Gesetzeskraft hat. Diese Verordnung wurde unmittelbar nach Bekanntwerden einer Gerichtsentcheidung erlassen, in der die Auffassung vertreten wurde, dass ein Grossteil der Bestimmungen des Bundesgesetzes für den Bereich des Fürstentums Liechtenstein nicht anzuwenden sei. Da die dadurch eingetretene Rechtsunsicherheit insbesondere die Strafverfolgung von Drogenhandel und -konsum in Frage stellte, wurden sofortige Massnahmen für notwendig erachtet. Mit Erlass des liechtensteinischen Betäubungsmittelgesetzes konnte die Notverordnung aufgehoben werden (1983).